

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 216 „Zeltlager Seemoos“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 216 „Zeltlager Seemoos“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 23.06.2025 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstücksnummer 37/5 und 391, Teilflächen der Flurstücksnummern 30 und 368/7, Gemarkung Friedrichshafen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Verwaltungsgebäude, Riedleparkstraße 1, 2. OG, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 18920, DIN 18915 und DIN 19731, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am gleichen Ort, aber nicht auf der Website eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Riedleparkstraße 1, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 06.05.2026

gez. Simon Blümcke
Oberbürgermeister